Stadt Oberursel: Ausgleich zur Gewerbeansiedlung Frankfurter Landstraße

Artenschutzbeitrag

Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG



Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler

11. September 2025

Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 2
2. Rechtliche Grundlagen 3
3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets 4
4. Geplante Maßnahmen 5
5. Relevante Artengruppen 6
6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten 6
6.1. Vogelarten 6
6.2. Reptilienarten 6
6.3. Fledermausarten 7
7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten 8
7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet 8
7.2. Artenschutzprüfung 9
7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren) 9
7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung) 11
7.2.3. Zu weiteren Vogelarten 23
8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten 23
8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 23
8.2. Artenschutzprüfung 23
9. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermausarten 24
9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet 24
9.2. Artenschutzprüfung 25
10. Artenschutzrechtliche Prüfung Schmetterlingsarten 27
10.1. Vorkommen im Plangebiet 27
10.2. Artenschutzprüfung 27
11. Zusammenfassung 28
12. Literatur 30
13. Anhang: Fotodokumentation 31

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Oberursel plant an der Frankfurter Landstraße im Osten der Stadt Oberursel einen Bebauungsplan für die Ansiedlung eines größeren Gewerbebetriebs aufzustellen. Als Kompensation für den Natur- und Artenschutz sind Maßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Das Artenschutzgutachten (MEMO-CONSULTING 2023) kommt u.a. zum Ergebnis, dass die Pflanzung einer mindestens 5m breiten Heckenreihe in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels erforderlich wird. In Abstimmung zwischen der Stadt Oberursel und der Naturschutzbehörde wurde ein naheliegendes Grundstück gefunden, dass zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme zur Verfügung stehen würde. Es handelt sich um die Flurstücke Oberursel Flur 19, Flst. 2780 und 2782/1 teilweise, in Abb. 1 in gelb dargestellt.

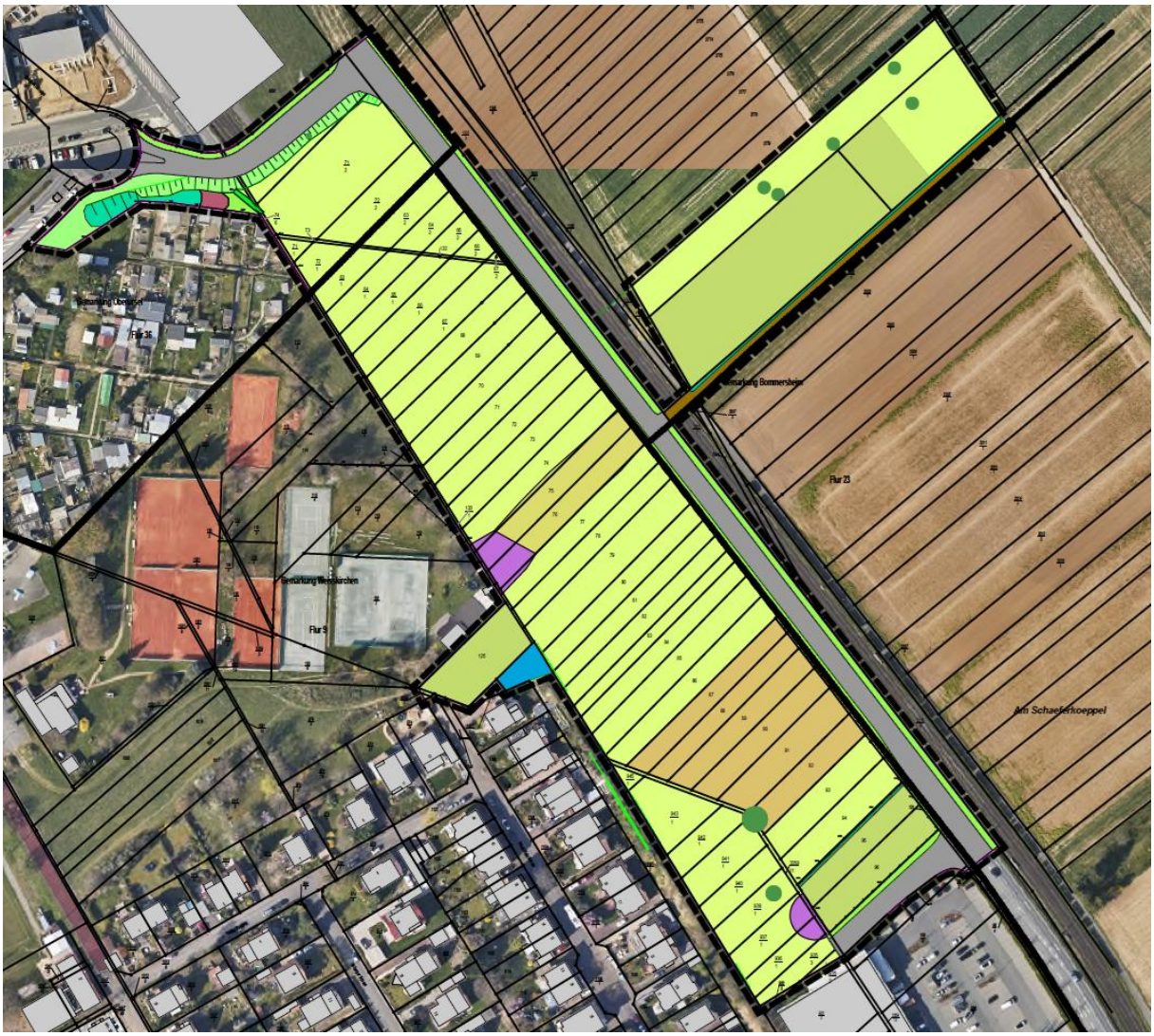


Abb. 1: Lage des Eingriffsbereichs (SW der Frankfurter Landstraße) und der Kompensationsfläche (NO der Straße). Quelle: Planergruppe ASL

Obwohl die geplanten Maßnahmen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich für die durch die Gewerbeansiedlung betroffenen Arten dienen sollen, kann die Anlage von Hecken und Gärten trotzdem für andere Arten auch nachteilige Folgen haben. Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist es daher, Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten auf der Ausgleichsfläche und im direkten Umfeld zu ermitteln, die durch eine Heckenpflanzung beeinträchtigt werden könnten und ggf. erforderliche Anpassungen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich d er Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Natureingriff auf der gegenüberliegenden Seite der Frankfurter Landstraße.

Es wird aktuell als Grünland genutzt. Auf den Grundstücken befinden sich vier ältere und mehrheitlich bereits absterbende Obstbäume. Ein fünfter, in Abb. 1 noch eingezeichneter und bereits abgestorbener Baum im Norden von Parzelle 2780 war im Untersuchungszeitraum nicht mehr vorhanden. Am Südende des Plangebiets gegen der parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Radweg steht noch eine größere mehrstämmige Silberweide.

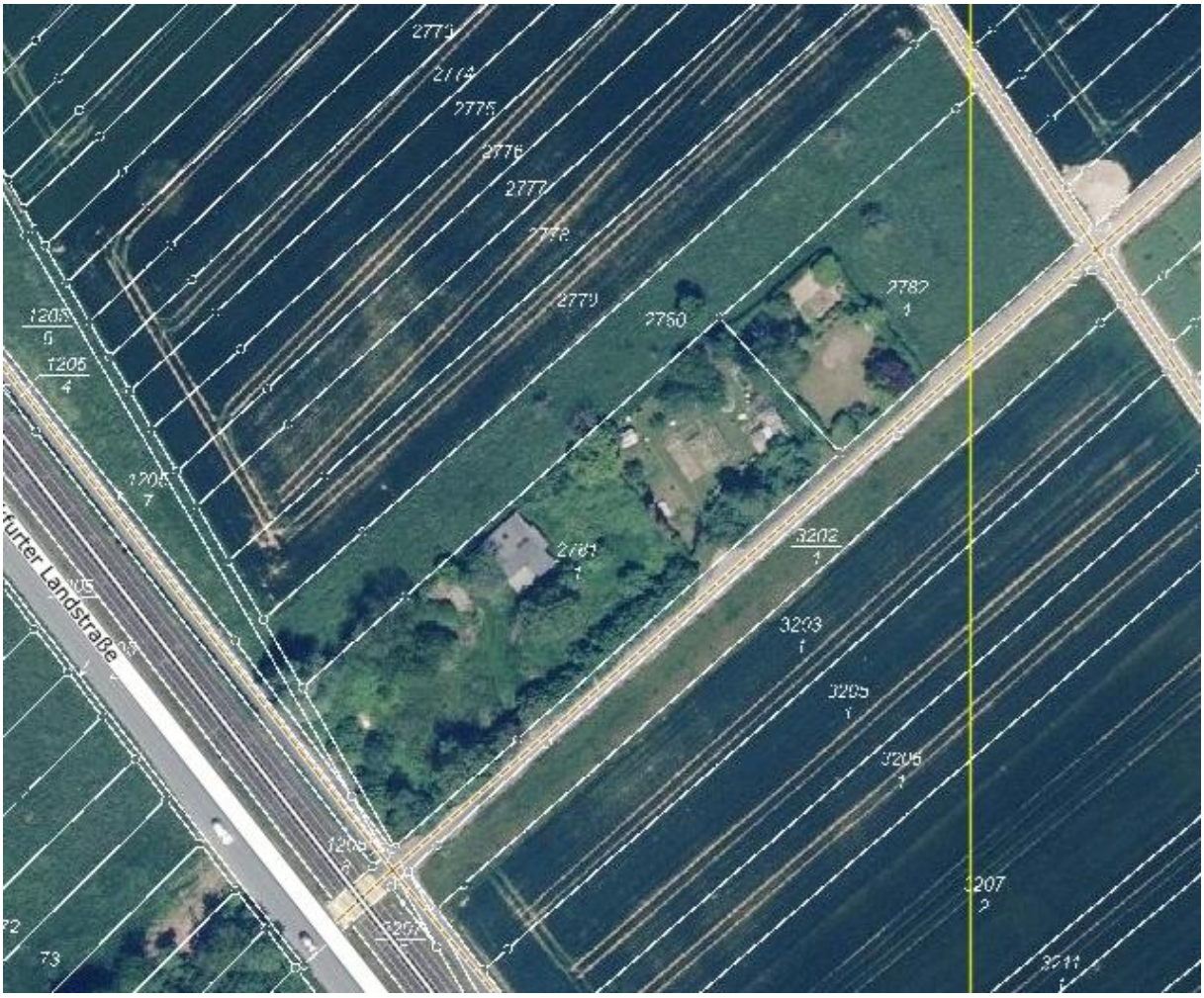


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets mit Parzellengrenzen. Quelle: Geoportal Hessen.

An das Plangebiet angrenzend befinden sich mehrere Kleingärten mit verschiedenen Nutzungsabschnitten von Rasenflächen mit Spielgeräten über Gemüsebeete und Obstbäume bis hin zu verwilderten Bereichen insbesondere im ersten Abschnitt von der Bahn her gesehen. Gegen das Grünland des Plangebiets sind besonders die verwilderten Bereiche im Südabschnitt von einer Hecke aus Armenischer Brombeere umgeben. Ansonsten sind die Gärten gegen den Feldweg mit einer Heckenreihe abgegrenzt, der nördliche Garten mit einer regelmäßig geschnittenen Ligusterhecke.

Bei den Obstbäumen in den Gärten handelt es sich teilweise um alte Exemplare mit dicken Stämmen und größeren Fäulnishöhlen.

4. Geplante Maßnahmen

Geplant ist die Anlage von Heckenpflanzungen als Kompensation für das auf der gegenüberliegenden Bahnseite zu entwickelnde Gewerbegebiet.

Die Trennung der Wirkpfade geplanter Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der geplanten Maßnahmen im Bereich des geplanten Baugebiets

	Wirkfaktor	**Mögliche Auswirkung**
Baubedingt	Anpflanzung eines Heckengürtels als Kompensationsmaßnahme	Verlust an Brut und Nahrungshabitaten für bodenbrütende Vogelarten auf der Fläche
Anlagebedingt	Aufwuchs und Verdichtung der Hecke	Verlust von Bruthabitaten bodenbrütender Agrarvögel im Anschluss durch Kulissenwirkung (Meideverhalten)
		Gewinn an Bruthabitaten für hecken- (später auch baum-) brütender Vogelarten
		Verbesserung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse, langfristig auch Entstehung von Quartiermöglichkeiten
Betriebsbedingt	Keine	-

5. Relevante Artengruppen

Nach Lage und ökologischer Ausstattung des Plangebiets wurde folgendes Spektrum an relevanten Arten untersucht, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Reptilienarten
- Fledermausarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

6.1. Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet wurde im Frühjahr 2024 an den Terminen 26. März, 16. April, 9. Mai und 3. Juni sowie zur Aktualisierung am 14. Juli 2025 begangen und auf vorkommende Vogelarten kartiert. Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden besonders revieranzeigende Verhaltensmerkmale und Brutnachweise aufgenommen.

6.2. Reptilienarten

An den Begehungsterminen 16. April, 9. Mai und 3. Juni 2024 und 14. Juli 2925 wurden geeignete Bereiche auf Reptilienvorkommen untersucht. Besonders die Randbereiche der Gär-

ten wurden dabei in langsamer Annäherung abgegangen. Als Versteckplätze geeignet erscheinende Strukturen wurden dabei besonders intensiv abgesucht.

6.3. Fledermausarten

Am 9. Mai, 13. Juni und 15. Juli 2024 wurde das Plangebiet und die direkte Umgebung auf Flug- und Jagdaktivitäten von Fledermäusen sowie auf evtl. Ausflüge aus den höhlenreichen Obstbäumen untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Flugbeziehungen bei Jagd- und Transferflügen gerichtet.

Für die Untersuchungen wurden der kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet, bei der Ausflugkontrolle ein Nachtsichtgerät (Yukon NV 5X60).

7. Artenschutzrechtliche Prüfung Vogelarten

7.1 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Vogelarten wurden im Untersuchungsbereich festgestellt. Bodenbrüter im Grünland des Plangebiets wurden nicht festgestellt, es handelt sich durchweg um Freibrüter in Bäumen und Hecken oder um Höhlen- und Nischenbrüter, die in den angrenzenden zum Teil verwilderten Gärten brüten. Bei allen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur einen kleinen Teil ihrer jeweiligen Reviere ausmacht. Das Plangebiet ist ausschließlich Nahrungshabitat im direkten Umfeld brütender Individuen.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet, Status, Revierpaare, Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RP	RL-D	RL-H	BP Hessen	VS-RL	Erh.-Zustand Hessen
Amsel	*Turdus merula*	BV	2-3	-	-	> 6.000	-	
Blaumeise	*Cyanites coeruleus*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Elster	*Pica pica*	(BV) NG	(1)	-	-	> 6.000	-	
Feldlerche	*Alauda arvensis*		Im Umfeld	3	3	> 6.000	-	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	*Parus major*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	BV	1	-	-	> 6.000	-	
Rabenkrähe	*Corvus corone*		(1)	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	1-2	-	-	> 6.000	-	
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	1-2	3	V	> 6.000	-	
Steinkauz	*Athene noctua*	NG	1	V	V	900 – 1.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet), **VS-RL=EU-Vogelschutzrichtlinie. BV** = Brutvogel, **(BV)** = Brutvogel im Umfeld, **NG** = Nahrungsgast. **Gesamtbewertung Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend, rot = unzureichend/schlecht) (VSW 2014)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Das Plangebiets besteht überwiegend aus artenarmem Grünland mit einzelnen abgängigen Obstbäumen. Weitere Gehölze und Buschwerk befinden sich nur auf den benachbarten Gartenparzellen. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind mit Ausnahme der Feldlerche, die aber nicht im Gebiet selbst sondern in der umgebenden freien Feldflur als Brutvogel auftritt, durchweg Arten, die in Bäumen und Sträuchern als Frei- oder Nischenbrüter nisten. Die Freiflächen des Plangebiets dienen aktuell den in den Gärteen brütenden Arten als Teil ihrer Nahrungshabitate.

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
1	Amsel	*Turdus merula*	b	nein	nein	nein	Brütet in mehreren Paaren in den Hecken an den Rändern der angrenzenden Gärten. Wenig störungsempfindlich. Profitiert wegen ihrer Bevorzugung kurzgrasiger Flächen von der Anlage weiterer Gärten.	Vorgaben für geringen Versiegelungsgrad in den neu anzulegenden Gärten.	
2	Blaumeise	*Cyanites caeruleus*	b	nein	nein	nein	Verbreiteter und häufiger Nischen- und Höhlenbrüter. Profitiert von der Anlage von Hecken und Gärten.	Die im Artenschutzgutachten zur Gewerbeansiedlung geforderte vier Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 28mm können zum Teil im Plangebiet ausgebracht werden.	
3	Elster	*Pica pica*	b	nein	nein	nein	In Hecken, Baumreihen und in Gehölzen innerhalb von Siedlungen brütender häufiger Rabenvogel. Brutvogel in den Hecken auf der anderen Straßenseite. Profitiert von der Anlage von Hecken und Gartenparzellen.	Keine weiteren Hinweise	
4	Feldlerche	*Alauda arvensis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
5	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

Tab. 3 (Fortsetzung):

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	Erhaltungszustand in Hessen
6	Kohlmeise	*Parus major*	b	nein	nein	nein	Kleinhöhlen- und Nischenbrüter auch in städtischem Umfeld. Profitiert von der Anlage von Hecken und Gärten.	Ausbringen von vier Nistkästen mit 32mm Einflugöffnung kann teilweise im Plangebiet erfolgen.	
7	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	b	nein	nein	nein	In unterholzreichen Wäldern und gebüschreichen Gärten häufige Grasmückenart. Profitiert von der Anlage von Hecken.	Keine weiteren Hinweise	
8	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	b	nein	nein	nein	Am Rand unterholzreicher Wälder, Auwälder, Feldgehölze und Heckenreihen verbreitete Vogelart. Profitiert von der Anlage von Hecken.	Keine weiteren Hinweise	
9	Rabenkrähe	*Corvus corone*	b	nein	nein	nein	In Feldgehölzen,,an Waldrändern, in Baumreihen und Gehölzen im Siedlungsbereich häufiger Brutvogel. Profitiert von der Anlage von Hecken, Einzelbäumen und Gärten.	Keine weiteren Hinweise	
10	Ringeltaube	*Columba palumbus*	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in baumreichen Grünanlagen, Parks und Gärten mit Baumbestand. Zunehmende Tendenz zur Verstädterung. Profitiert von der Anlage von Hecken, Einzelbäumen und Gärten.	Keine weiteren Hinweise	
11	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	b	nein	nein	nein	In unterholzreihen Wäldern, Heckenlandschaften und Gärten brütender Singvogel. Profitiert von der Anlage von Hecken.	Keine weiteren Hinweise	
12	Star	*Sturnus vulgaris*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
13	Steinkauz	*Athene noctua*	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

<table>
<tr><td colspan="3">Betroffene Arten: Elster (Pica pica)</td></tr>
<tr><td colspan="3">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</td></tr>
<tr><td>☐ FFH-Anhang IV – Art
☒ Europäische Vogelart</td><td>Rote Liste Status
Bundesland: -
Deutschland: -
Europäische Union: -</td><td>Biogeographische Region
(in der das Vorhaben sich auswirkt):
☐ Atlantische Region
☒ Kontin. Region
☐ Alpine Region</td></tr>
<tr><td>Erhaltungszustand Deutschland
☒günstig (grün)
☐ungünstig/unzureichend (gelb)
☐ ungünstig/schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand Bundesland
☐günstig (grün)
☒ungünstig/ unzureichend (gelb)
☐ungünstig/ schlecht (rot)</td><td>Erhaltungszustand der lokalen Population
Günstig</td></tr>
<tr><td colspan="3">☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt
Charakterisierung der betroffenen Art
Die Elster ist eine verbreitete und häufige Vogelart, die aber in den letzten Jahren Bestandsrückgänge zu verzeichnen hatte mit der Folge der Einstufung ihres landesweiten Erhaltungszustands als ungünstig/unzureichend. Die Art besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand und Buschwerk sowie urbane Lebensräume wie Parks und Friedhöfe bis in die Innenstädte. Sie legt ihr kugelförmiges Nest in Sträuchern und Baumkronen an. Die letzte Bestandsschätzung für Hessen Anfang der 2000er Jahre ergab einen Brutbestand von ca. 30 – bis 50.000 Revieren.
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
Die Elster tritt mit einem Brutpaar im Plangebiet auf, der aktuelle Brutplatz liegt knapp außerhalb des Plangebiets.</td></tr>
</table>

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich, da grundsätzlich positive Auswirkungen der Maßnahmen auf den Bestand. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Lediglich Baum und Heckenschnitt im Zeitraum A. Oktober bis E. Februar.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Sowohl von der Anpflanzung des Gehölzriegels als auch von der Anlage der Gärten mit Hecken und Einzelbäumen wird die Art profitieren, im Hinblick auf das Nahrungsangebot als auch auf die potenziellen Brutplätze.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Feldlerche (*Alauda arvensis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: 3 Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt **Charakterisierung der betroffenen Art** Die Feldlerche besiedelt die offene Agrarlandschaft mit Grünland und Äckern, weitgehend		

freiem Horizont; trockenen bis wechselfeuchten Böden und einer niedrigen und stellenweise lückigen Gras- und Krautschicht. Die Bestandsermittlung Anfang der 2000er Jahre in Hessen belief sich auf ca. 150.000 bis 200.000 Reviere, seitdem sind aber weitere Bestandsrückgänge eingetreten. Die Feldlerche hält zu vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude etc.) 60 bis 200 Meter Abstand.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Nördlich der Frankfurter Landstraße in der Umgebung des Plangebiets tritt die Feldlerche in wenigen Paaren als Brutvogel auf. Im Plangebiet liegt kein Brutvorkommen vor.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Da die Feldlerche zu Vertikalstrukturen, zu denen auch Gehölze zählen, wie beschrieben Abstand hält, könnte die Heckenpflanzung theoretisch die Bruthabitate der Feldlerche im Umfeld einengen. Da die Heckenpflanzung aber schmal ist, sich an die bestehenden Gärten angliedert und aus Abstandsgründen zum benachbarten Acker ein Krautstreifen verbleiben muss, ist dies nur in vernachlässigbarem Umfang der Fall. Hinzu kommt die geringe Siedlungsdichte der Feldlerche im Umfeld, so dass keine negativen Auswirkungen durch die Anpflanzungen zu erwarten sind.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Aus oben erwähnten Gründen sind auch keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Es bestehen keine Risiken und Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen für die lokale Population.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: **Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)**		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Heckenbraunelle besiedelt als verbreiteter Gebüschbrüter unterwuchsreiche Wälder, auch junge Laubholzkulturen, gebüschreiche Kleingärten und Heckenlandschaften. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 110.000 bis 148.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Erhaltungszustand der Heckenbraunelle in der aktuellen Roten Liste für Hessen als ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Heckenbraunelle tritt im Gebiet bereits als Brutvogel auf, bei der Art ist aber eine Bestandsangabe schwierig, da sie verschiedene Singwarten in schnellem Flug überwinden kann, was die Zuordnung zu Brutplätzen erschwert.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Entfällt, da keine Gefährdung, sondern im Gegenteil Bestandsstützung durch die geplanten Maßnahmen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Keine Gefährdung, sondern im Gegenteil Bestandsstützung durch die geplanten Maßnahmen. Hecken- und Baumschnitt nur im Zeitraum A. Oktober bis E. Februar. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Als Ausgleich für die Gewerbeansiedlung: Pflanzung einer Hecke in der Größenordnung des zentralen Gehölzriegels im räumlichen Zusammenhang mit dem derzeitigen Brutgebiet. Entweder durch Verpflanzung geeigneter Sträucher aus dem bestehenden Gehölz oder aus Baumschulmaterial geeigneter Größe in einer Dichte, die vor der Gehölzrodung im Plangebiet bereits die Eigenschaften einer Hecke aufweist.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Sowohl von der Anpflanzung des Gehölzriegels als auch von der Anlage der Gärten mit Hecken und Einzelbäumen wird die Art eindeutig profitieren.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Klappergrasmücke kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu fol-

genden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Star (*Sturnus vulgaris*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒günstig (grün) ☐ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Ungünstig / unzureichend
☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt **Charakterisierung der betroffenen Art** Der Star besiedelt ein weites Spektrum von Habitaten, vom Inneren von Wäldern über Streuobstwiesen, Parklandschaften und Friedhöfen bis ins Innere von Städten. Auch beim		

Nestbau ist er flexibel: Von Astlöchern und Spechthöhlen bis zu Mauernischen an Gebäuden und unter Dachziegeln. Bei der Nahrungssuche profitiert er von kurzgrasiger Vegetation. Bestandsschätzungen Anfang der 2000er Jahre ergaben einen hessischen Brutbestand von 186.000 bis 243.000 Paaren, was aber wegen aktueller Populationsrückgänge nicht mehr der Fall sein dürfte. Entsprechend wurde der Star in der aktuellen Roten Liste für Hessen in die Vorwarnliste aufgenommen und der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend eingestuft.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Star tritt in den angrenzenden Gärten vereinzelt als Brutvogel auf.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: Die Art profitiert durch die Anlage von Gärten mit kurzgrasiger Vegetation durch eine verbesserte Nahrungszugänglichkeit und durch die Pflanzung von Gehölzen durch die Steigerung des Nahrungsangebots. Wegen dieser positiven Wirkungen entfallen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Entfällt, siehe oben. Die für den artenschutzrechtlichen Ausgleich geforderten beiden Nistkästen mit 45mm Fluglochdurchmesser können im Plangebiet oder den angrenzenden Gärten ausgebracht werden. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Von einer positiven Wirkung auf den lokalen Bestand ist auszugehen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der genannten Art kann wirksam ausgeschlossen werden.
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:
Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Steinkauz (*Athene noctua*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region

Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand Bundesland	Erhaltungszustand der lokalen Population
☐günstig (grün) ☒ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	☐günstig (grün) ☒ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	Ungünstig/unzureichend

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Der Steinkauz ist mit 900 bis 1.000 Revierpaaren in Hessen verbreitet, mit aktuell leichter Zunahme der Bestände. Die Art ist klassischer Bewohner von Streuobstweisen und benötigt besonders zur Zeit der Jungenaufzucht im Mai/Juni kurzgrasiges Grünland mit Jagdansitz- und Rufwarten. Zur Brut nutzt er Einzelbäume oder Baumreihen mit ausreichend großen Fäulnis- oder Spechthöhlen. Inzwischen ist der Steinkauz zum großen Teil auf spezielle Brutröhren angewiesen. Ohne gesonderte Schutzmaßnahmen ist die Population der Art in Hessen nicht zu halten und daher in der Roten Liste mit einem zusätzlichen Risikofaktor versehen.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Steinkauz wurde wiederholt in einem angrenzenden Kleingarten beobachtet sowie beim Ansitz auf den abgängigen Obstbäumen im Plangebiet selbst. Eine Steinkauz-Brutröhre im Plangebiet wurde nicht zur Brut genutzt. Brutverdacht besteht in einem angrenzenden Kleingarten mit alten Obstbäumen und einem großräumigen Nistkasten. Ein weiteres Paar brütete 2024 in einer Steinkauz-Brutröhre in einem Obstbaumgrundstück ca. 300m weiter südlich.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomana-

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Baumschnitt nur im Zeitraum A. Oktober bis E. Februar.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Eine flächendeckende Gehölzpflanzung verbessert nur anfangs die Ansitzmöglichkeiten des Steinkauzes, mit zunehmender Verdichtung geht ihm Nahrungshabi-

tat in gewissem Umfang verloren. Daher soll auf der nördlichen Hälfte der Ausgleichsfläche keine dichte Hecke, sondern eine Streuobstwiese mit Hochstamm-Obstbäumen angelegt werden. Steinkäuze sind besonders zur Zeit der Jungenaufzucht auf kurzgrasige Flächen angewiesen, die ihm Insekten und Kleinsäuger zugänglich machen. In der Agrarlandschaft steht die Vegetation zu der Zeit aber meist zu hoch, zudem fehlen weitgehend Ansitzmöglichkeiten. Die Anlage der Kleingärten verbessert in der Hinsicht die Nahrungszugänglichkeit. Hier muss der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten werden. Die im Plangebiet vorhandenen Obstbäume müssen erhalten werden - so weit sie im Bereich der Gehölzpflanzung stehen auch wenn sie abgestorben sein werden, um als erhöhte Sitzwarten zu dienen. Am Rand der Gehölzpflanzung gegen die freie Landschaft sind drei bis vier Ansitzstangen anzubringen, die auch als Ansitz bspw. vom Mäusebussard genutzt werden können. Für die Gärten ist die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, vorzugsweise Birn- und Apfelbäume vorzuschreiben.

Die auf einem abgestorbenen Obstbaum im Plangebiet befindliche Steinkauz-Brutröhre ist auf einen geeigneten Baum umzuhängen und mit Einstreumaterial zu versehen.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist nicht zu befürchten, bei richtiger Ausführung auch eine Verbesserung.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Keine negativen, sogar leicht positive Auswirkungen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

7.2.3. Zu weiteren Vogelarten

Die im Artenschutzgutachten zur Gewerbeansiedlung geforderten drei Baumläufernistkästen müssen am Stamm älterer Bäume angebracht werden, in den Neuanpflanzungen ist das nicht möglich, evtl. im Bestand der angrenzenden Gärten.

Für die Mehl- und die Rauchschwalbe, die das Eingriffsgebiet der Gewerbeansiedlung zwar zur Nahrungssuche aufsuchen, hier aber mangels Gebäuden nicht brüten können, wird empfohlen, an geeigneten Stellen der zu errichtenden Gebäude Kunstnester anzubringen.

Die im hier in Rede stehenden Plangebiet geplanten Maßnahmen werden auch den Insektenreichtum als Nahrungsgrundlage der Schwalben fördern und damit auch ihnen zu Gute kommen.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung: Reptilienarten

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet besteht derzeit fast vollständig aus Grünland im Übergang zu intensiv genutztem Ackerland. Ein Vorkommen insbesondere der Zauneidechse konnte hier nicht nachgewiesen werden.

8.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artvorkommen sind auch evtl. negative Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auszuschließen. Spezielle Artenschutzmaßnahmen als Ausgleich für Eingriffe durch die Gewerbeansiedlung sind für die Art auch nicht erforderlich.

9. Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermausarten

9.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Im Plangebiet fehlen menschliche Gebäude, Quartiere Gebäude bewohnender Fledermausarten sind demnach auszuschließen. Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Arten sind potenziell vorhanden, es wurden jedoch keine Fledermausarten dieser Gilde festgestellt. Insgesamt ist die Nachweisdichte an Fledermäusen recht gering.

Tab. 4: Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	RL D	RL He	FFH-RL	EHZ in Hessen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Zerstreute Transferflüge aber auch Jagdflüge entlang von Vegetationsstrukturen.	-	3	IV	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH = Rote Liste Hessen** (3 = gefährdet). EHZ: grün = günstiger Erhaltungszustand in Hessen

9.2. Artenschutzprüfung

Betroffene Arten:	**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt)**:** ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** Günstig

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Charakterisierung der betroffenen Art

Die Zwergfledermaus ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre Fortpflanzungsquartiere bezieht sie Spalträume an Gebäuden, wie Fassaden- oder Dachverkleidungen oder sonstige geeignete Hohlräume. Als eine der kleinsten heimischen Fledermausarten genügen ihr hier auch sehr flache und enge Spalträume. Als Jagdhabitate nutzt sie Waldschneise, Lichtungen, Waldränder, Heckenzüge und Baumreihen, Gewässerränder und auch begrünte Siedlungsbereiche.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Zwergfledermäuse wurden in eher geringer Anzahl bei Transferflügen beobachtet, auch Jagdflüge innerhalb der Kleingärten wurden beobachtet. Auf der gegenüberliegenden Seite des Feldwegs entlang der Gärten befindet sich ein schmaler Streifen blütenreiches Brachland, das ebenfalls vor Zwergfledermäusen bejagt wurde. Die ersten Fledermäuse in der Dämmerung kamen aus Richtung des Siedlungsgebiets und überflogen im Bereich des Plangebiets die Frankfurter Landstraße.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eingriffe in Fledermausquartiere erfolgen nicht. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Die geplanten Maßnahmen fördern absehbar der Insektenreichtum und damit die Nahrungsbasis der Fledermäuse. Zudem nutzen Fledermäuse Baumreihen und Heckenzüge in der offenen Landschaft als Orientierungshilfen bei ihren nächtlichen Flügen. Die Maßnahmen haben daher eher positive Wirkungen auf die Population der Zwergfledermaus.

Die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen als Ausgleich für die Wirkungen der Gewerbeansiedlung beziehen sich auch im Wesentlichen auf die „Lichtverschmutzung" durch Außenbeleuchtung. Diese ist bereits im aktuellen Zustand v.a. durch die umliegenden Gewerbebetriebe als hoch zu bezeichnen. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Beeinträchtigungen der lokalen Population der Zwergfledermaus sind auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ja	☒nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Zwergfledermaus kann ausgeschlossen werden, eher ist eine Verbesserung zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt. Maßnahmen- Nr. im LBP:

Die Gewährung einer Ausnahme führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

☐Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

10. Artenschutzrechtliche Prüfung Schmetterlingsarten

10.1. Vorkommen im Plangebiet

Seitens der Stadt wurde wegen eines Vorkommens im Umfeld der Verdacht auf Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings geäußert, so dass die Art mit einbezogen wurde. Da die Art monophag vom Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abhängt und dieser im Plangebiet nicht vorkommt, ist auch ein Auftreten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auszuschließen.

10.2. Artenschutzprüfung

Mangels Artvorkommen erübrigt sich die Artenschutzprüfung.

11. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

NEIN

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Anlage zweier Gärten und eines Gehölzstreifens bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt. Für die durch die Gewerbeansiedlung beeiträchtigten Arten sind durchweg positive Wirkungen absehbar.

Vermeidungsmaßnahmen

- Die gesetzlichen Vorschriften zu den Ausführungszeiten für Gehölzrodungen (Ende Februar bis Anfang Oktober) sind zu beachten.

CEF-Maßnahmen

Nicht erforderlich.

FCS-Maßnahmen

- Auf der nördlichen Hälfte der Ausgleichsfläche ist keine dichte Hecke, sondern eine Streuobstwiese mit Hochstamm-Obstbäumen anzulegen.
- Die im Plangebiet vorhandenen Obstbäume müssen erhalten werden - so weit sie im Bereich der Gehölzpflanzung stehen auch wenn sie abgestorben sein werden, um als erhöhte Sitzwarten zu dienen.
- Am Rand der Gehölzpflanzung gegen die freie Landschaft sind drei bis vier Ansitzstangen anzubringen, die als Ansitz für Steinkauz und Mäusebussard dienen können.
- Für die Gärten ist die Pflanzung von Hochstamm-Obstbäumen, vorzugsweise Birn- und Apfelbäume vorzuschreiben.
- Vorgaben für möglichst geringen Versiegelungsgrad in den neu anzulegenden Gärten.
- Die auf einem abgestorbenen Obstbaum im Plangebiet befindliche Steinkauz-Brutröhre ist auf einen geeigneten Baum umzuhängen und mit Einstreumaterial zu versehen.

Weitere Maßnahmen aus dem Artenschutzgutachten für die Gewerbeansiedlung

- Vier Nistkästen mit Fluglochdurchmesser 28mm, vier Nistkästen mit 32mm und zwei Nistkästen mit 45mm Einflugöffnung können im Plangebiet, evtl. auch in den angrenzenden Gärten, untergebracht werden.
- Die geforderten drei Baumläufernistkästen müssen am Stamm älterer Bäume angebracht werden, in den Neuanpflanzungen ist das nicht möglich, evtl. im Bestand der angrenzenden Gärten.
- Zur Außenbegrünung sind heimische Gehölze und regionales Saatgut zu verwenden.
- Für die Mehl- und die Rauchschwalbe, die das Eingriffsgebiet der Gewerbeansiedlung zwar zur Nahrungssuche aufsuchen, hier aber mangels Gebäuden nicht brüten können, wird empfohlen, an geeigneten Stellen der zu errichtenden Gebäude Kunstnester anzubringen.
- An höheren Gebäuden wird die Montage eines Turmfalkennistkastens empfohlen.

Die Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen sind in den Planunterlagen verbindlich festzuschreiben.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ **Vermeidungsmaßnahmen**

☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

☐ **Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ **Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie erforderlich ist.**

☐ **Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

☐ **Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie**

12. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH, 1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN (AGAR) u. Hessen Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens, 6. Fassung. Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 84 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

DIETZ, M & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

DIETZ, CH., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2013): Bundesstichprobenmonitoring 2016/2017 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). 181 S.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz−HeNatG) vom 25. Mai 2023.- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 18, 7. Juni 2023:

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – G. Fischer-Verlag, 825 S.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

HMULF (2001): FFH-Artensteckbrief - Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

MEMO-CONSULTING (2023): Stadt Oberursel, Gewerbeansiedlung Frankfurter Landstraße: Artenschutzbeitrag. 43 S., Seeheim-Jugenheim.

SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

13. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Blick auf das Kleingartengelände, Ecke Frankfurter Landstraße



Abb. 4: Nördlicher Abschnitt des Kleingartengeländes



Abb. 5: Ausgleichsfläche, nördlicher Teil



Abb. 6: Ausgleichsfläche (Grünland), im Hintergrund die Kleingärten



Abb. 7: Ausgleichsfläche mit einzelnen Obstbäumen im zeitigen Frühjahr



Abb. 8: Alte Obstbäume in einem Kleingarten



Abb. 9: Weiterer alter Obstbaum im Kleingarten



Abb. 10: Ausgleichsfläche (Vordergrund) mit teils verwildertem Kleingarten im Hintergrund



Abb. 11: Südende der Ausgleichsfläche (Vordergrund). Rechts der Radweg entlang der S-Bahn



Abb. 12: Obstbaum auf der Ausgleichsfläche (am Nordende)



Abb. 13: Abgestorbener Obstbaum auf der Ausgleichsfläche



Abb. 14: Abgängiger Obstbaum mit Steinkauz-Brutröhre



Abb. 15: Blick durch die Einflugöffnung in die leere Steinkauzröhre

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Lampertheim, 11.09.2025



Dipl.-Biol. Gerhard Eppler